



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Thomas Ladzinski

GZ: (OB) 6 66.63

Datum: 22. SEP. 2021

Fahrradstraße Kleinzschachwitzer Ufer
AF1703/21

Sehr geehrter Herr Ladzinski,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Seit einigen Tagen sind im Bereich des Kleinzschachwitzer Ufers entlang des Elberad- und Wanderweges neue Fahrbahnmarkierungen festzustellen. Eine Veränderung der Beschilderung wurde allerdings nicht vorgenommen. Besonders auffällig sind die Markierung von Sperrstreifen und Radstreifen an der Kreuzung Meußlitzer Straße und die Markierung einer „Fahrradstraße“ in Höhe der Hausnummer 92. In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende Fragen:

1. Der nun mit der Sperrlinie markierte Bereich wurde in der Vergangenheit regelmäßig als Stellplatz für die Fahrzeuge der Anwohner der Meußlitzer Straße 1 genutzt. Angesichts der schwierigen verkehrlichen Situation (schmaler Straßenquerschnitt, Steigung mit Kurve) auf der Meußlitzer Straße: Welche Möglichkeiten sieht die Landeshauptstadt jetzt für die Anwohner, in unmittelbarer Nähe zum Grundstück Fahrzeuge abzustellen und ggf. Be- und Entladevorgänge durchzuführen?“

Im Zuge der Meußlitzer Straße ist Parken am Fahrbahnrand möglich. Be- und Entladevorgänge können somit in zumutbarer Entfernung erfolgen.

2. „Der nun markierte Bereich wurde in der Vergangenheit regelmäßig als Stellplatz für die Verkehrsüberwachung (Geschwindigkeitskontrollen aus dem Caddy) verwendet. Kann davon ausgegangen werden, dass derartige Verkehrsüberwachungen im Bereich des Kleinzschachwitzer Ufers zukünftig nicht mehr stattfinden können?“

Die erwähnten Verkehrskontrollen erfolgten nicht durch das Ordnungsamt der Landeshauptstadt.

3. „Welche rechtliche Bindung hat die Markierung einer Fahrradstraße auf der Fahrbahn ohne die entsprechende ergänzende Beschilderung?“

Ohne vorhandenes Verkehrszeichen 244 StVO hat die Markierung einer Fahrradstraße keine verkehrsrechtliche Bindung.

4. „Sofern diese Markierung die gleiche rechtliche Bindung hat wie eine verkehrsrechtliche Anordnung per Straßenschild:

- a. **Wie sollen die Anlieger entlang des Kleinzschachwitzer Ufers zukünftig ihre Grundstücke erreichen?**
- b. **Welche alternative Routenführung wird für die Fußgänger auf dem Elbrad- und Wanderweg zukünftig angeboten? Wird diese alternative Route in absehbarer Zeit noch gesondert ausgeschildert?**
- c. **Ist die Annahme richtig, dass die in der Vergangenheit starke Nutzung dieses Streckenabschnitts für Inline-Skater zukünftig nicht mehr zulässig ist?“**

Mit Inbetriebnahme der Fahrradstraße durch Aufstellung des Verkehrszeichens 244 StVO wird diese durch Zusatzzeichen für Kraftfahrzeuge freigegeben. Für Anwohner und Anlieger ändert sich in Bezug auf die Erreichbarkeit von Grundstücken nichts gegenüber dem Bestand.

Da auf dem Kleinzschachwitzer Ufer keine Fußwege vorhanden sind, dürfen zu Fuß Gehende sowie Inline-Skater die Fahrradstraße nutzen und müssen am Fahrbahnrand laufen bzw. fahren. Auch im Bestand gilt diese Regelung.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister